

**Richtlinien über die Gewährung von Leistungen
für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT)
nach §§ 34, 34a/b SGB XII/§§ 28, 29, 30 SGB II/§ 6b BKGG**

**unter Berücksichtigung des Starke-Familien-Gesetzes zum
01.08.2019**

Allgemeines

I. Subsidiarität

Bei von anderer Seite gewährten (freiwilligen) Leistungen, die nunmehr ganz oder teilweise durch das Bildungs- und Teilhabepaket sichergestellt werden, ist zu beachten, dass das **Nachrangprinzip der Sozialhilfe/Grundsicherung für Arbeitsuchende** weiter gilt. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets kommen entsprechend auch nur nachrangig zur Geltung.

II. Antragserfordernis

Leistungen für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 und 34a SGB XII/ §§ 28, 29 SGB II sind **größtenteils von Amts wegen, teils jedoch auf Antrag** zu gewähren (§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII/§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Ausnahme: Die Leistungen für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe für den Personenkreis des **§ 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)** (Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte) sind **alle auf Antrag** zu gewähren. (Weiteres siehe unter Nr. VII)

Die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe **neben dem Regelbedarf** anerkannt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 SGB XII/§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

II.1 Von Amts wegen sind zu berücksichtigen:

- ▶ Kosten für persönliche **Schulbedarfe** (siehe Nr. 1.3)

II.2 Auf Nachweis sind zu berücksichtigen (es wird vorausgesetzt, dass der Grundantrag gestellt wurde):

- ▶ Aufwendungen für eintägige **Schulausflüge** (siehe Nr. 1.1)
- ▶ Aufwendungen für mehrtägige **Klassenfahrten** (siehe Nr. 1.2)
- ▶ Aufwendungen für **Schülerbeförderung** (siehe Nr. 1.4)
- ▶ Mehraufwendungen für gemeinschaftliche **Mittagsverpflegung** (siehe Nr. 1.6)
- ▶ Bedarfe für **Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben (siehe Nr. 2)

II.3. Auf Antrag sind zu berücksichtigen:

- ▶ Kosten für **Lernförderung** (siehe Nr. 1.5)

Siehe § 34a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB XII und § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II – gesonderte Anträge sind nur noch für Leistungen nach § 34 Abs. 5 SGB XII und § 24 Abs. 5 SGB II (Lernförderung) erforderlich.

Alle anderen Teilhabeleistungen sollen bereits mit Stellung des Hauptantrages gestellt werden. Wenn Kinder im Haushalt leben sollte daher immer auch der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgefüllt werden (siehe Anlage 1). Wenn die jeweilige Leistung abgerufen werden soll, ist dann nur noch die Vorlage der entsprechenden Nachweise/Unterlagen durch den Leistungsempfänger erforderlich und kein gesonderter Antrag mehr.

http://www.google.de/imgres?imgurl=http://www.ikp.uni-bonn.de/Bilder/clipart/bueroklammer.gif/image_thumb&imgrefurl=http://www.ikp.uni-bonn.de/Bilder/clipart&usq=__Cm0gUYi8qwUTOSFbwRTidJmS0Mc=&h=128&w=128&sz=6&hl=de&start=9&zoom=1&itbs=1&tbnid=oeE6zyd9Cku3GM:&tbnh=91&tbnw=91&prev=/search%3Fq%3Dclipart%2Bb%25C3%25BCroklammer%26hl%3Dde%26sa%3DX%26biw%3D1260%26bih%3D839%26tm%3Disch%26prmd%3Divns&ei=flutTZGKE8nAtAb5g4DXDAhttp://www.google.de/imgres?imgurl=http://www.artiwo.de/clipart/b/bklammern/bklammer07.gif&imgrefurl=http://www.artiwo.de/clipart/b/bklammern/bklammer01.htm&usq=__qWyRj9e0uBxxFSy0LThuM50efgI=&h=135&w=100&sz=1&hl=de&start=2&zoom=1&itbs=1&tbnid=cAGleVBlxwBDHM:&tbnh=92&tbnw=68&prev=/search%3Fq%3Dclipart%2Bb%25C3%25BCroklammer%26hl%3Dde%26sa%3DX%26biw%3D1260%26bih%3D839%26tm%3Disch%26prmd%3Divns&ei=flutTZGKE8nAtAb5g4DXDAhttp://www.google.de/imgres?imgurl=http://www.artiwo.de/clipart/b/bklammern/bklammer07.gif&imgrefurl=http://www.artiwo.de/clipart/b/bklammern/bklammer01.htm&usq=__qWyRj9e0uBxxFSy0LThuM50efgI=&h=135&w=100&sz=1&hl=de&start=2&zoom=1&itbs=1&tbnid=cAGleVBlxwBDHM:&tbnh=92&tbnw=68&prev=/search%3Fq%3Dclipart%2Bb%25C3%25BCroklammer%26hl%3Dde%26sa%3DX%26biw%3D1260%26bih%3D839%26tm%3Disch%26prmd%3Divns&ei=flutTZGKE8nAtAb5g4DXDAhttp://www.google.de/imgres?imgurl=http://www.ikp.uni-bonn.de/Bilder/clipart/bueroklammer.gif/image_thumb&imgrefurl=http://www.ikp.uni-bonn.de/Bilder/clipart&usq=__Cm0gUYi8qwUTOSFbwRTidJmS0Mc=&h=128&w=128&sz=6&hl=de&start=9&zoom=1&itbs=1&tbnid=oeE6zyd9Cku3GM:&tbnh=91&tbnw=91&prev=/search%3Fq%3Dclipart%2Bb%25C3%25BCroklammer%26hl%3Dde%26sa%3DX%26biw%3D1260%26bih%3D839%26tm%3Disch%26prmd%3Divns&ei=flutTZGKE8nAtAb5g4DXDA

III. Leistungsanspruch/-erbringung

III.1

Die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe **neben dem Regelbedarf** anerkannt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 SGB XII/§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Einer nachfragenden Person werden, **auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind**, für Bedarfe nach § 34 SGB XII/§ 28 SGB II Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann (§ 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII/§ 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Besteht **kein laufender Leistungsanspruch** ist grundsätzlich ein vollständiger **Grundantrag** (SGB XII/II), einschließlich Vermögensprüfung, erforderlich. Dabei sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen zu beachten.

III.2

Nach **§ 19 Abs. 2 SGB II** haben Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem **4. Kapitel SGB XII** haben. Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach **§ 6b BKGG** gewährt werden, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28 SGB II.

Gemäß **§ 19 Abs. 3 SGB II** werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes **Einkommen und Vermögen** deckt **zunächst** die **Bedarfe** nach den **§§ 20, 21 und 23, dar-**

über hinaus die Bedarfe nach **§ 22**. Sind **nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe** zu leisten, **deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28**.

Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach **§ 6b BKGG** gewährt werden, haben sie nach **§ 2 Abs. 1 SGB XII** auch keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 34 SGB XII.

Nach **§ 42 Nr. 3 SGB XII** umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch die Bedarfe für Bildung (§ 34 Abs. 2 bis 6 SGB XII), nicht jedoch die Bedarfe für Teilhabe nach § 34 Abs. 7 SGB XII.

III.3

Im Übrigen ist die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe bzw. die Gewährungsmodalitäten nach §§ 34, 34a SGB XII/ § 28, 29 SGB II im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen **stets eine Entscheidung im Einzelfall**.

Im Vordergrund steht die Gewährleistung der zweckentsprechenden und verantwortungsvollen Verwendung der Leistungen.

Es ist eine Leistungsform zu wählen, die die (beantragten) Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten im jeweiligen Einzelfall bestmöglich sicherstellt.

Der Kreis RD-ECK als Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe, deren Aufgabe sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die **finanziellen Hürden** für die Inanspruchnahme bestehender Teilhabeangebote zu **beseitigen**, hat **keinen Sicherstellungsauftrag**. Wo keine oder nur unzureichende Strukturen vor Ort bestehen, können allein durch Leistungen für Bildung und Teilhabe die sozialintegrativen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nicht befriedigt werden.

IV. Altersgrenzen u.a.

Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (siehe Nr. 2) bestehen für Kinder und Jugendliche, also **noch nicht volljährige Personen** (§ 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 SGB XII/§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 SGB II).

Zu bedenken ist, dass nicht in Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II lebende Jugendliche **ab Vollendung des 15. Lebensjahres** einen vorrangigen Anspruch auf Leistungen nach dem **SGB II** haben (§ 7 Abs.1 Nr. 1 SGB II).

Im Rahmen des **SGB XII** können die **übrigen Leistungen (Bedarfe für Bildung)** auch **nach Vollendung des 18. Lebensjahres** beantragt/geleistet werden, wenn eine **allgemein- oder berufsbildende Schule** besucht wird (§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Im Rahmen des **SGB II** werden die **übrigen Leistungen (Bedarfe für Bildung)** nur bei Personen berücksichtigt, die das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, eine **allgemein- oder berufsbildende Schule** besuchen und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

V. (Grundsätzliche) Leistungsform

Die Leistungsformen für Bildung und Teilhabe werden in § 34a SGB XII/§ 29 SGB II spezialisiert (siehe dazu unter den folgenden einzelnen Bedarfen).

Gem. § 34a Abs. 2 SGB XII und 29 Abs. 1 SGB II werden Leistungen nach § 34 SGB XII und 29 SGB II Abs. 2 (Ausflüge/Klassenfahrten) und 5 (Lernförderung) bis 7 (6: Mittagsverpflegung; 7: Teilhabe) erbracht durch Dienst- und Sachleistungen, Direktzahlungen an Anbieter oder Geldleistungen. Eine **Vorrangig-/Nachrangigkeit** wird darin gesetzlich **nicht vorgeschrieben**.

Leistungen nach § 34 SGB XII / 29 SGB II Abs.3 (Schulbedarf) und Abs. 4 (Schulbeförderung) werden weiterhin durch Geldleistungen erbracht.

Geldleistungen werden gem. § 34a Abs. 5 SGB XII für Leistungen nach § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 **entweder** monatlich in Höhe der bestehenden Bedarfe **oder** durch Erstattung ausgelegter Beträge erbracht.

Entsprechende Neuregelung im SGB II: § 29 Abs. 2 und Abs. 3

Die jeweiligen Leistungsträger bestimmen, in welcher Form sie die Leistung erbringen (§ 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII / § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Nachfolgend wird in dieser Richtlinie bei den jeweiligen Teilhabeleistungen die zukünftig vorrangig zu wählende Leistungsart benannt.

Berechtigte Selbsthilfe in Ausnahmefällen - nachträgliche Erstattung (§ 34b SGB XII/§ 30 SGB II).

Unter besonderen Voraussetzungen kann auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen geboten sein, die getätigt worden sind, um die Teilnahme an einer der in § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII/§ 28 Absatz 2 und 5 bis 7 SGB II geregelten Veranstaltungen zu ermöglichen. Gemeint sind dabei zum einen die Fälle, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der Leistungsträger die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das betrifft nicht nur die Fälle, in denen der Träger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch die kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Keine Erstattung ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen Leistungsberechtigte aus freien Stücken sich die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern.

Die berechtigte Selbsthilfe gilt für folgende Leistungen:

- Ausflüge/Klassenfahrten
- Lernförderung
- Gemeinschaftliches Mittagessen
- Teilhabe

VI. §§ 2,3 AsylbLG


Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG gelten die zu §§ 34, 34a/b SGB XII getroffenen **Richtlinien entsprechend**.

Jugendliche Grundleistungsempfänger i.S. von **§ 3 AsylbLG** können nach der Verfügung des Kreises vom 28.06.2011 auf der **Grundlage des § 6 AsylbLG** BuT-Leistungen als sonstige Leistung erhalten. Zu den Voraussetzungen, den Umfang der Leistungen usw. wird auf die Regelungen in **§ 34 a/b SGB XII** sowie **diese Richtlinien in analoger Anwendung** verwiesen.

Im Übrigen wird auf Nummer 7 des **Runderlasses des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 30.10.2012**, Az. IV 213 – 484.0222.140 Bezug genommen.

VII. § 6b BKGG

Neben den Berechtigten nach dem SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG erhalten nach § 6b BKGG Personen Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des EStG Anspruch auf **Kindergeld** oder andere Leistungen im Sinne von § 4 BKGG haben **und** wenn das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt **und** sie für ein Kind **Kinderzuschlag** nach § 6a BKGG beziehen **oder** im Falle der Bewilligung von **Wohngeld** sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglied sind.

Weitere Erläuterungen sind der **Anlage 6** zu entnehmen. 

VIII. Berechnungen

Die Revision mit dem Bund und die Dynamisierung der Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 7 SGB II, erstmalig für das Jahr 2014, machen nach derzeitigem Kenntnisstand folgende **differenzierte Buchungen** erforderlich:

- nach **Rechtskreisen** (SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG),
- nach **Leistungsarten** gemäß § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II
 - Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten getrennt nach Kita, Schule
 - Schulbedarf
 - Schülerbeförderung
 - Lernförderung
 - Mittagsverpflegung (Hortkinder nach § 28 Abs. 6 SGB II i.V.m. der Übergangsregelung in § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II separat, da nicht Bestandteil der Revision)
 - Teilhabeleistungen

Hortmittagessen (s.o.) und **Maßnahmen der Schulsozialarbeit** sind **separat**, d.h. nicht unter BuT zu **buchen**.

IX. Anlagen (MUSTER)

- ▶ 1: Antragsformular
- ▶ 2: Ausfüllhinweise zum Antrag
- ▶ 3: Bescheinigung zum Ausflug/zur Klassenfahrt
- ▶ 4: Kreissatzung Schülerbeförderungskosten (im Folgenden: Kreissatzung) ab dem 01.08.2018
- ▶ 5: Bestätigung der Schule zur Lernförderung
- ▶ 6: Vorgaben des BKGG

1. Bedarfe für *Bildung* nach § 34 SGB XII/§ 28 SGB II

1.1 Eintägige Schulausflüge **ab 01.08.2019**

§ 34 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, § 34a SGB XII/§ 28 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, § 29, 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Antrag wird grundsätzlich bereits mit dem Hauptantrag gestellt.

Leistungen für **tatsächliche** Aufwendungen für eintägige Schulausflüge für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule (§ 9 SchulG S-H) besuchen (auch Oberstufe, Berufsschule etc.) und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (insoweit eintägige Ausflüge), werden **auf Nachweis** erbracht (§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII / § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch eine entsprechende, ausgefüllte Bescheinigung der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege (**Anlage 3**) nachzuweisen.



Mehrere Ausflüge pro Halbjahr sind möglich.

Aufwendungen im Sinne des § 34 Abs. 2 SGB XII/§ 28 Abs. 2 SGB II sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule/Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge sind aus dem **Regelsatz** zu bestreiten.

Leistungen werden **insbesondere** durch **personalisierte Gutscheine**, Geldleistungen oder **Direktzahlungen** an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (im Folgenden: Anbieter) erbracht (§ 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII/§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Die Leistungen sollen weiterhin vorrangig durch Direktzahlung an den Anbieter erbracht werden.

Mit der Direktzahlung (unmittelbare Überweisung) an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht. Sie ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 34a Abs. 4 SGB XII/§ 29 Abs. 3 SGB II).

Bei Direktzahlungen kann **im Einzelfall** (nicht mehr nur im begründeten Einzelfall - Stichproben sind daher möglich) von der leistungsberechtigten Person ein **Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme** des Leistungsangebots verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 34a Abs. 5 SGB XII/§ 29 Abs. 5 SGB II).

Geldleistung (Ausnahme):

In der Praxis treten bei Ausflügen Bedarfslagen auf, die durch Bargeld zu decken sind. In diesen Fällen kommen Lehrerinnen/Lehrern und Pädagoginnen/Pädagogen in die Zwangslage, die Nichtteilnahme bedürftiger Kinder, Schülerinnen und Schüler in Kauf zu nehmen oder ungewollt in die Rolle eines Leistungsanbieters und Zwischenfinanziers zu treten, ohne dazu verpflichtet zu sein. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, können diese Bedarfe **nach Ermessen** durch Geldleistungen gedeckt werden.

Neu: § 34a Abs. 7 SGB XII und § 29 Abs. 6 SGB II

Schulen können die Kosten für Schulausflüge gesammelt bei dem Leistungsträger der Sozialhilfe beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich sie liegen. Unabhängig davon, ob

die jeweilige Schülerin/der jeweilige Schüler in dem Zuständigkeitsbereich wohnt. Ein Erstattungsanspruch gegen den an sich örtlich zuständigen Sozialhilfeträger ist nicht vorgehen.

Voraussetzungen:

1. Antrag der Schule
2. Verauslagung der Leistung durch die Schule
3. Nachweis der Leistungsberechtigung der SchülerInnen

1.2 Mehrtägige Klassenfahrten

§ 34 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, § 34a SGB XII/§ 28 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, §§ 29, 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Antrag wird grundsätzlich bereits mit dem Hauptantrag gestellt.

Leistungen für **tatsächliche** Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule (§ 9 SchulG S-H) besuchen (auch Oberstufe, Berufsschule etc.) und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (insoweit mehrtägige Ausflüge), werden **auf Nachweis** erbracht (§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII/§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch eine entsprechende, ausgefüllte Bescheinigung der Schule/Kindertageseinrichtung (**Anlage 3**) nachzuweisen.

Es muss sich um mehrtägige Fahrten (mindestens eine Übernachtung) handeln. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich ein Klassen- oder Unterrichtsverband auf eine mehrtägige schulische Veranstaltung begibt, Unter der Voraussetzung, dass die konkret durchgeführte Veranstaltung nach den schulrechtlichen Vorschriften Schleswig-Holsteins üblich ist, kann auch die freiwillige Teilnahme an einem jahrgangsübergreifenden Schüleraustausch mit einer Schule im Ausland als mehrtägige Klassenfahrt zu berücksichtigen sein. Die Kostenübernahme hat auch dann zu erfolgen, wenn nur eine Gruppe ausgewählter Schüler und Schülerinnen an dem durch die Schule organisiertem Austausch teilnimmt. Demgegenüber stellt ein **Einzelschüleraustausch jedoch keine Klassenfahrt** im Sinne des § 34 Abs.2 SGB XII / § 28 Abs. 2 SGB II dar (Urteil des BSG v. 23.03.2011 – B 4 AS 204/10 R).

Aufwendungen im Sinne des § 34 Abs. 2 SGB XII/§ 28 Abs. 2 SGB II sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule/Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind. **Taschengelder** für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten sind aus dem **Regelsatz** zu bestreiten.

Leistungen werden durch **personalisierte Gutscheine, Geldleistungen oder Direktzahlungen** an Anbieter erbracht (§ 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII/§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Die Leistungen sollen **weiterhin vorrangig durch Direktzahlung an den Anbieter** (z.B. Klassenlehrer) **erbracht werden**

Mit der Direktzahlung (unmittelbare Überweisung) an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht. Sie ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 34a Abs. 4 SGB XII/§ 29 Abs. 3 SGB II).

Bei Direktzahlungen und Geldleistungen kann **im Einzelfall** von der leistungsberechtigten Person ein **Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme** des Leistungsangebots verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 34a Abs. 5 SGB XII/§ 29 Abs. 5 SGB II).

Geldleistung (Ausnahme):

In der Praxis treten bei Klassenfahrten o. ä. Schwierigkeiten auf, wenn kein „Anbieter“ existiert, mit dem die Sachleistung oder Direktzahlung abgewickelt werden kann. In diesen Fällen kommen Lehrerinnen/Lehrern und Pädagoginnen/Pädagogen in die Zwangslage, die Nichtteilnahme bedürftiger Kinder, Schülerinnen und Schüler in Kauf zu nehmen oder ungewollt in die Rolle eines Leistungsanbieters und Zwischenfinanziers zu treten, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, können diese Bedarfe **nach Ermessen** durch Geldleistungen gedeckt werden.

1.3 Persönlicher Schulbedarf - **Neue Beträge**

§ 34 Abs. 1, 3, § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII/§ 28 Abs. 1, 3, § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Der Bedarf ist **von Amts wegen** bei Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule (§ 9 SchulG S-H) besuchen (auch Oberstufe, Berufsschule etc.), zu berücksichtigen (Nichtnennung in § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII/§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Der Schulbedarf ist bereits überwiegend bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt. Gleichwohl ist gesetzlich zusätzlicher Aufwand anerkannt. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Im Alter von 6 bis 14 Jahren wird der Schulbesuch im Rahmen der Schulpflicht unterstellt (§§ 20, 22 SchulG), darüber hinaus ist ggf. ein Nachweis über den Schulbesuch erforderlich.

SGB XII: Bedarfe werden für den Monat anerkannt, in dem der erste Schultag liegt bzw. in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt; erstmals für das Schuljahr **2019/ 2020**

Der erste Schultag beginnt nach dem Ende der Sommerferien.

Der Beginn des zweiten Schulhalbjahres kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen. In Schleswig-Holstein werden die Zeugnisse für das erste Schulhalbjahr regelmäßig am letzten Freitag im Monat Januar ausgegeben. Am darauffolgenden Montag beginnt das zweite Schulhalbjahr. Dieser Beginn kann in den Monat Januar oder in den Monat Februar fallen.

SGB II: Bedarfe werden zum 01. August bzw. 01. Februar eines jeden Jahres anerkannt; erstmals zum 01. August 2011 (§ 77 Abs. 7 SGB II).

§ 28 Abs. 3 SGB II ist bedarfserhöhend ausgestaltet. Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Hilfebedürftigkeit des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen. Dadurch wird vermieden, dass Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im Bezug von Arbeitslosengeld II über mehr Mittel verfügen als Schülerinnen und Schüler

aus Haushalten im unteren Einkommenssegment, die nicht auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind.

Bedarfe werden wie folgt durch **Geldleistungen** gedeckt (§ 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII/ § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II):

SGB XII: 100 € zum **Schuljahresbeginn**; **erstmalig** für **August 2019** und **50 €** bei **Beginn** des **zweiten Schulhalbjahres**; **erstmalig** für **Januar 2020**,

SGB II: 100 € zum **01. August**; **erstmalig** zum **01. August 2019** und **50 €** zum **01. Februar**; **erstmalig** zum **01. Februar 2020**.

Sonderfall späterer oder unterbrochener Schulbesuch:

Erstmalige Schulaufnahme im ersten Schuljahr nach dem ersten Monat -> 100 €

Erstmalige Schulaufnahme im zweiten Halbjahr -> 150 €

Unterbrechung im ersten Halbjahr und Wiederaufnahme im zweiten Halbjahr nach dem ersten Monat -> 50 €

§ 34 Abs. 3a SGB XII / § 28 Abs.3 SGB II:

Angepasste Erhöhung:

Entsprechend der prozentualen Erhöhung des Regelbedarfs erhöht sich die Pauschale zum 01. Halbjahr (mathematisch auf den nächsten vollen Euro auf- oder abgerundet). Der Pauschale zum 2. Halbjahr beträgt 50 Prozent des Betrags vom 01. Halbjahr.

Diese Erhöhung beginnt erstmalig ab dem Kalenderjahr **2021**.

Im **Einzelfall** kann über die **zweckbestimmte Verwendung** der Leistung ein **Nachweis** verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 34a Abs. 5 SGB XII/§ 29 Abs. 4 SGB II).

1.4 Schülerbeförderung


§ 34 Abs. 1, 4, § 34a Abs. 1, 2 Satz 2, Abs. 5 SGB XII/§ 28 Abs. 1, 4, § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Die Praxis belegt, dass nicht nur in vereinzelt Ausnahmefällen, sondern insbesondere in Flächenkreisen die nächstgelegene Schule häufig in zumutbarer Weise nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, wobei die hierdurch entstehenden Kosten durch den Regelsatz nicht ausreichend gedeckt werden. Die Kosten einer Schülermonatskarte liegen meist weit über den im Regelsatz enthaltenen Anteil für den Bereich Verkehr. Da es somit nicht um die Deckung eines atypischen Mehrbedarfs oder eines vom Durchschnitt abweichenden Bedarfs geht, sondern diese Bedarfe in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen regelmäßig auftreten und – soweit der Schulweg in zumutbarer Weise nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann – zwingend mit dem Schulbesuch verknüpft sind, sind sie im Bereich der Bedarfe für Bildung und Teilhabe anzusiedeln.

Damit können auch Kinder von Geringverdienern, bei denen nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht oder nicht vollständig gedeckt sind, in den Genuss der Übernahme der Mehraufwendungen für die Schülerbeförderung gelangen.

(Auszug aus der Stellungnahme des Bundesrats vom 26.11.2010)

Antrag wird grundsätzlich bereits mit dem Hauptantrag gestellt.

Leistungen für **erforderliche tatsächliche** Aufwendungen für Schülerbeförderung werden **auf Nachweis** erbracht (§ 34a Abs. 1 SGB XII/§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Aufwendungen für Schülerbeförderung sind zu berücksichtigen, wenn die rechtlichen Tatbestände erfüllt sind (**Kreissatzung, Anlage 4**). 

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der **nächstgelegenen** Schule des gewählten Bildungsgangs (**Primarstufe, Sekundarstufe I und II, § 8 SchulG S-H**) auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind.

Soweit in den Schulgesetzen der Länder eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme vorgesehen ist, ist diese ebenso anzurechnen, wie eine Kostenübernahme durch Dritte.

Im Kreis RD-ECK entstehen für die Klassenstufen 1 bis 10 im laufenden **Schuljahr 2010/2011** regelmäßig keine Beförderungskosten, da diese grundsätzlich durch den Kreis RD-ECK getragen werden (Kreissatzung vom 03.05.2007/17.04.2008). Ab dem **Schuljahr 2011/2012** wird auf Grund der am 01.08.2011 in Kraft tretenden Kreissatzung vom 23.03.2011 ein Eigenanteil erhoben (**§ 10** Kreissatzung).

§ 3 Kreissatzung enthält für die Klassenstufen 1 bis 10 Regelungen zur **(Un)zumutbarkeit** der Erreichung der nächstgelegenen Schule. Ab der Klassenstufe 11 kann § 3 Abs. 2 Buchstabe c) als Orientierung dienen.

Die Beförderungsarten bzw. die **zweckmäßigste Beförderungsart** unter Berücksichtigung der **Zumutbarkeit** für die Schülerinnen und Schüler für die Klassenstufen 1 bis 10 ergeben sich aus **§ 4 Kreissatzung**. Die zweckmäßigste Beförderungsart wird durch den Schülerbeförderungsträger bestimmt und richtet sich u.a. nach den örtlichen Gegebenheiten.

Erforderlich bzw. notwendig sind die Aufwendungen für Schülerbeförderung für die Klassenstufen 1 bis 10 im Sinne des **§ 9 Kreissatzung**. Sie sind ggf. beim örtlichen Schulträger zu erfragen. Ab der Klassenstufe 11 kann die Vorschrift als Orientierung dienen.

Die Bestimmung der **nächstgelegenen** Schule für die Klassenstufen 1 bis 10 erfolgt durch den örtlichen Schulträger.

Als nächstgelegene Schule gilt auch eine Schule, die aufgrund des besonderen inhaltlichen oder organisatorischen Profils gewählt worden ist (§ 34 Abs. 4 SGB XII / § 28 Abs. 4 SGB II).

Erstattet werden grundsätzlich nur die Mehraufwendungen für die Fahrt mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** (**§ 4 Kreissatzung**).

Ein Eigenanteil ist vom Anspruchsberechtigten nicht mehr zu erbringen.

Bedarfe werden durch **Geldleistungen** gedeckt (§ 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII/§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Im **Einzelfall** kann über die **zweckbestimmte Verwendung** der Leistung ein **Nachweis** verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 34a Abs. 5 SGB XII/§ 29 Abs. 5 SGB II).

1.5 Lernförderung **ab 01.08.2019**

§ 34 Abs. 5, § 34a SGB XII/§ 28 Abs. 5, § 29, § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Hier ist weiterhin ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Leistungen werden **auf Antrag** für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule (§ 9 SchulG S-H) besuchen (auch Oberstufe, Berufsschule etc.), erbracht (§ 34a Abs. 1 SGB XII/§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Zum Bedarf gehört eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese **geeignet** und **zusätzlich erforderlich** (notwendig) ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten **wesentlichen Lernziele** zu erreichen.

Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

Solche **außerschulische Lernförderung** ist als anzuerkennender Bedarf nur in **Ausnahmefällen** geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie **nur kurzzeitig** notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Dauerhafte Einschränkungen (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie (Entwicklungsverzögerung des mathematischen Denkens) können Berücksichtigung finden, wenn ihretwegen das Erreichen des Lernziels gefährdet ist (Urteil des LSG S-H vom 26.03.2014 – L 6 AS 31/14 B).


Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das **Lernziel**, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt (§ 4 SchulG S-H; in der Regel **ausreichendes** Leistungsniveau). Eine längerfristig notwendige Lernförderung ist grundsätzlich nicht mehr „angemessen“ im Sinne des § 34 Abs. 5 SGB XII/§ 28 Abs. 5 SGB II.

Kein Förderungsanspruch besteht bei selbstverschuldetem Lerndefizit, z.B. durch unentschuldigtes Fehlen oder Fehlverhalten im Unterricht, wenn sich dies aus der Bestätigung der Lehrkraft (Anlage 5) ergibt.

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Zu den schulischen Angeboten zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Von der Schule initiierte Angebote (zum Beispiel interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit.

Schulische/schulnahe Angebote der Lernförderung haben **absoluten Vorrang** vor außerschulischer, insbesondere privatgewerblich geleisteter Nachhilfe, da schulische Angebote am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben.

Zur Prüfung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen ist eine **Bestätigung der Schule** (Lehrkraft) über den Lernförderbedarf einzureichen (**Anlage 5**). 

Eine – nachrangige - **privatgewerbliche Nachhilfe** kann z.B. von geeigneten Lehrkräften, Schülerinnen/Schülern und anderen qualifizierten Privatpersonen geleistet werden. Nach Möglichkeit ist deren Eignung durch die zuständige Fachlehrkraft oder andersartige Referenzen zu bestätigen. Andernfalls ist eine Einzelabwägung erforderlich. Empfehlungen durch Lehrkräfte sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Anbieter privatgewerblich geleisteter Nachhilfe haben einen Nachweis zu führen, dass sie ihr Angebot **gewerbe-/steuerrechtlich gemeldet** haben.

Zu berücksichtigen sind in der Regel **Stundensätze** bis 20 €.

Leistungen werden durch **personalisierte Gutscheine, Geldleistungen** oder **Direktzahlungen** an Anbieter erbracht (§ 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII/§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Die Leistung soll **weiterhin vorrangig durch Direktzahlung** an den Anbieter erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt über die Bildungskarte und das Sodexo-System.

Mit der Direktzahlung an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht. Sie ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 34a Abs. 4 SGB XII/§ 29 Abs. 3 SGB II)

Bei ausnahmsweise gewährten Geldleistungen kann **im Einzelfall** von der leistungsberechtigten Person ein **Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme** des Leistungsangebots verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 34a Abs. 5 SGB XII/§ 29 Abs. 5 SGB II).

1.6 Gemeinschaftliche **Mittagsverpflegung** **ab 01.08.2019**

§ 34 Abs. 6, § 34a SGB XII/§ 28 Abs. 6, § 29, § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Antrag wird grundsätzlich bereits mit dem Hauptantrag gestellt.

Leistungen werden **auf Nachweis** für Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule (§ 9 SchulG S-H) besuchen (auch Oberstufe, Berufsschule etc.) und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, erbracht (§ 34a Abs. 1 SGB XII/§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Das Schulmittagessen verursacht im Regelfall höhere Kosten als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen übernommen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, sondern Teilhabe ermöglicht wird. Dabei wird berücksichtigt, dass das Schulmittagessen konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch eine sozialintegrative Funktion besitzt.

Die Anerkennung des **Bedarfs** setzt deshalb allerdings voraus, dass das Mittagessen in **schulischer Verantwortung** angeboten und **gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen** wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten z.B., die an **Kiosken** (auf dem Schulgelände) verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen **nicht**.

Der Begriff der schulischen Verantwortung ist nicht eng auszulegen. Er soll aber deutlich machen, dass lediglich die ~~Mehr~~Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen übernommen werden sollen, das **von der Schule zumindest befürwortet** wird und auf das sich die Schule deshalb auch organisatorisch einrichtet.

Dies gilt entsprechend für Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen oder für die **Kindertagespflege** geleistet wird.

Der Eigenanteil pro Mittagessen entfällt.

In den Fällen des § 34 Abs. 6 Satz 2 SGB XII/§ 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die **Anzahl der Schultage** in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet (§ 34 Abs. 6 Satz 3 SGB XII/§ 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II).

Eine mögliche Bezuschussung der Mittagsverpflegung nach dem SGB VIII geht den Leistungen nach dem SGB XII/II vor (**§ 10 SGB VIII**).

Leistungen werden durch personalisierte Gutscheine, Geldleistungen oder **Direktzahlungen** an Anbieter erbracht (§ 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII/§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Die Leistungen werden **weiterhin** vorrangig durch Direktzahlung an den Anbieter über die Bildungskarte und Abrechnung im Sodexo System erbracht.

Mit der **Direktzahlung** an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht (§ 34a Abs. 4 Satz 1 SGB XII/§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Sie ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 34a Abs. 4 Satz 2 SGB XII/§ 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Bei Direktzahlungen kann im Einzelfall von der leistungsberechtigten Person ein Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 34a Abs. 5 SGB XII/§ 29 Abs. 5 SGB II).

2. Bedarfe für Teilhabe nach § 34 SGB XII/§ 28 SGB II

§ 34 Abs. 7, § 34a SGB XII/§ 28 Abs. 7, § 29, § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II **ab 01.08.2019**

2.1 Allgemeines

2.1.1

Antrag wird grundsätzlich bereits mit dem Hauptantrag gestellt.

Leistungen zur Deckung der Bedarfe werden **auf Nachweis** erbracht (§ 34a Abs. 1 SGB XII / § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Anspruch haben Leistungsberechtigte **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** (Kinder und Jugendliche) (§ 34 Abs. 7 SGB XII/§ 28 Abs. 7 SGB II).

2.1.2

SGB XII: Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem **Sechsten Kapitel des SGB XII** unberücksichtigt (§ 34a Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Diese Teilhabebedarfe ersetzen danach keine Leistungsansprüche in der Eingliederungshilfe.

2.1.3 Neue Beträge

Der **anerkannte Bedarf umfasst** bis zum Höchstbetrag von **monatlich 15 €** die Aufwendungen, die durch Musikunterricht (und vergleichbaren Unterricht), außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Vereinsmitgliedschaft), die Jugendarbeit, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung (z.B. Museumsbesuche) oder die Teilnahme an Freizeiten entstehen.

Nicht zu berücksichtigen sind **Einzeleintritte** (auch in Begleitung von Eltern, Freunden o.a.), wie z.B. ins Kino etc.

Kinoveranstaltungen haben in aller Regel ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen und dienen überwiegend der Unterhaltung.

Der in § 34 Abs. 7 SGB XII/§ 28 Abs. 7 SGB II aufgeführte **Katalog ist abschließend**. Er orientiert sich an den Inhalten der Jugendarbeit des Kinder- und Jugendhilferechts.

2.1.4

Neben der Anerkennung von Bedarfen für Teilhabe können **weitere tatsächliche** Aufwendungen (**Zusatzbedarfe**) berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten der Teilhabe entstehen (z. B. Musikinstrument, Sportausrüstung) und es dem Leistungsberechtigten im nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelsatz zu bestreiten

Im Rahmen der Regelbedarfsermittlung sind bereits für die überwiegende Zahl der hierfür in Frage kommenden Bedarfe Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden. Dies gilt beispielsweise für Verbrauchsausgaben für den Kauf von Fußballschuhen.

Ein Ausnahmefall kann z. B. vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist. Diese besondere Bedarfslage kann sich dabei allerdings nicht ausschließlich auf Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beschränken. Voraussetzung ist stattdessen, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt tangiert, also keine (ausreichenden) Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen/-sätzen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen.

Der Bedarf an Teilhabeaufwendungen (Mitgliedsbeiträge, Freizeiten usw.) und ggf. der Bedarf an Ausrüstungsgegenständen oder anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilhabeaktivitäten werden **insgesamt bis zur Höhe von 15 € monatlich** berücksichtigt (**Deckelung**).

2.1.5

Den Kindern und Jugendlichen wird ein Budget zur Verfügung gestellt, damit sie ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können.

Das **neben den Regelbedarfen** zu berücksichtigende Budget ist **pauschaliert**.

Bei den Leistungen für Teilhabe können monatlich wiederkehrende Bedarfe auftreten (z.B. monatliche Vereinsbeiträge). Die Kinder und Jugendlichen sollen bis zur Höhe des geregelten Budgets **während des Bewilligungszeitraums über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme frei entscheiden**.

Neben z.B. dem Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bei einem Sportverein reicht das mit dem anerkannten Bedarf zur Verfügung gestellte monatliche Budget regelmäßig noch aus, auch **andere Aktivitäten** zur gesellschaftlichen Teilhabe in Anspruch zu nehmen, so etwa Musikunterricht in Musik- und Volkshochschulen. Als **Anbieter** kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Voraussetzung ist jedoch die Anleitung durch Dritte.

2.1.6

Leistungen werden **insbesondere** durch **Direktzahlungen** der Geldleistungen an Anbieter erbracht (§ 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII/§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Grundsätzlich sollen die Leistungen **weiterhin** durch die Bildungskarte und Abrechnung im Sodexo-System erbracht werden.

Mit der Ausgabe der Sodexo-Card gilt die Leistung als erbracht (§ 34a Abs. 3 Satz 1 SGB XII/§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Bei den Leistungen für Teilhabe können monatlich wiederkehrende Bedarfe auftreten (z.B. monatliche Vereinsbeiträge). Kinder und Jugendliche sollen bis zur Höhe des geregelten Budgets während des Bewilligungszeitraums über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Angebote frei entscheiden. Die Gültigkeitsdauer ist angemessen zu befristen (§ 34a Abs. 3 Satz 4 SGB XII/§ 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II); in der Regel auf 12 Monate. Der Umfang der Befristung hat sich an der gegenwärtigen Hilfebedürftigkeit und der Art des Hilfebedarfs zu orientieren.

Im Ausnahmefall sind auch Barauszahlungen an den Leistungsempfänger möglich. Dieser Betrag muss dann vom Guthaben der Bildungskarte abgezogen werden. Der Leistungsempfänger muss auf die Verringerung des Kartenguthabens hingewiesen werden (z.B. durch eine schriftliche Mitteilung).

Bei Direktzahlungen kann im Einzelfall von der leistungsberechtigten Person ein Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 34a Abs. 5 SGB XII/§ 29 Abs. 5 SGB II).

Mit der Direktzahlung (unmittelbare Überweisung) an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht (§ 34a Abs. 4 Satz 1 SGB XII/§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Sie ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 34a Abs. 4 Satz 2 SGB XII/§ 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Beträge, die im Bewilligungszeitraum nicht genutzt werden, werden nicht an den Leistungsempfänger bar ausgezahlt (siehe Wortlaut Gesetzesänderung: tatsächliche Aufwendungen!) Nicht verbrauchtes Guthaben wird über eine Karenzzeit von einem halben Jahr weiterhin berücksichtigt.

2.2 Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

§ 34 Abs. 7 Nr. 1 SGB XII/§ 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II

Der Bedarf umfasst **tatsächliche** Aufwendungen für **Aktivitäten** in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. **Vereine**).

2.3 Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

§ 34 Abs. 7 Nr. 2 SGB XII/§ 28 Abs. 7 Nr. 2 SGB II

Er umfasst Aufwendungen, die z.B. durch Musik**unterricht** in Musik- und Volkshochschulen und außerschulische **Jugendbildung, Jugendarbeit** in Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie in vergleichbaren **Kursen** kultureller Bildung entstehen.

Unter die vergleichbaren **Kurse** der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz (z.B. Museumsbesuche). Ein aufgeklärter Umgang mit Medien umfasst insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, -kunde, -nutzung und -gestaltung. Medienkompetenz bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen als auch auf pädagogisch wertvolle Kinoprojekte.

2.4 Freizeiten

§ 34 Abs. 7 Nr. 3 SGB XII/§ 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II

Freizeiten in der Kinder- und Jugendhilfe **zielen** z.B. darauf **ab**, von belastenden situativen, sozialen und ökonomischen Umständen zu entlasten, Wissen zu vermitteln, Handlungskompetenzen zu erweitern und Selbsthilfekräfte zu aktivieren.

Offene Angebote von Freizeiten sind z.B. Schülertreffs, Schülercafés oder Ähnliches oder auch die Teilnahme an freizeitpädagogisch orientierter Gruppenarbeit (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit). Freizeitgestaltung ist auch durch eine Teilnahme an Kochprojekten oder Angeboten in der Ernährungslehre denkbar.

Als **Kinder- und Jugendfreizeit** wird in der Kinder- und Jugendarbeit **in der Regel** eine **mehrtägige** Maßnahme mit Freizeitcharakter bezeichnet. Diese kann z.B. sein:

Zeltlager

Skifreizeit
Ferienpassaktionen (ggf. auch eintägig)
Sportfreizeit (z.B. Wandern, Klettern, Segeln)
Computerfreizeit
Sportcamp (z.B. Fuß-, Handball, (Tisch)Tennis)
Forschungscamp

Freizeiten werden meistens von ehrenamtlichen Jugendgruppenleitern gestaltet. Im Gegensatz zu Seminaren ist der **Bildungsanteil** einer solchen Freizeit **geringer**. Dafür kommen altersgruppenspezifische Methoden und Inhalte zum Tragen, bei denen es **mehr** um **Spiel, Spaß, Bewegung und soziales Lernen in der Gemeinschaft** geht und weniger um Wissensvermittlung.

